



Lieferengpässe und Preissteigerungen bei Baustoffen

Aktuell gibt es Lieferengpässe und „Preisexplosionen“ bei bestimmten Baustoffen (Holz, Stahl, Dämmmaterialien etc.). Diese sind, was etwa das Holz betrifft, auch durch große Aufkäufe aus den USA und China und eine dadurch ausgelöste Verknappung in Deutschland verursacht. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat daher einen an die Bundesebene sowie an die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltungen in den Ländern gerichteten Erlass vom 21.05.2021 zum Thema „Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe“ herausgegeben. Wir informierten dazu mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 01.06.2021. Der Erlass kann inhaltlich und sinngemäß auch für die Auftragsvergaben der Städte und Gemeinden herangezogen werden und hat folgenden Wortlaut:

„Seit einiger Zeit häufen sich Berichte über drastisch steigende Preise und Lieferengpässe für verschiedene Baustoffe. Dazu gehören z. B. Holz, Kunststoffe und Stahl. Auch das aktuell abgefragte Lagebild im Bundesbau bestätigt diese Situation in einer Vielzahl von Fällen.

Das Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) stellt mit dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann. Das Formblatt kam bisher in Verbindung mit schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz, kann aber ebenso auch für andere Stoffe verwendet werden, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes Indizes dafür veröffentlicht werden.

I. Neue Vergabeverfahren

Entsprechend der Richtlinie zum Formblatt 225 VHB ist vor Einleitung der Vergabeverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln vorliegen. Hierbei sind die vom Statistischen Bundesamt erfassten und veröffentlichten Indizes der entsprechenden Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Fachserie 17, Reihe 2) einzubeziehen. Insbesondere Sprünge von mehreren Indexpunkten pro Monat sind ein Indiz eines mit der Vereinbarung fester Preise einhergehenden, besonders hohen Wagnisses der Bieter, das die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln nahelegt.

Ist im Ergebnis der Prüfung eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren, sind im Formblatt 225 alle Stoffe, die der Preisgleitung unterworfen werden sollen, mit ihren Ordnungsziffern (LV-Positionen), der entsprechenden GP-Nummer, einem Basiswert 1 inkl. Zeitpunkt seiner Ermittlung und der jeweilige Abrechnungszeitpunkt einzutragen. Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen. Neben dem Formblatt 225 ist den Vergabeunterlagen auch das Hinweisblatt beizufügen und im Anlagenverzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A aufzunehmen.

Soweit die Termsituation der Baumaßnahme es zulässt, sind zur Sicherstellung des Wettbewerbs Vertragsfristen der aktuellen Situation angepasst zu vereinbaren. Vertragsstrafen sind weiterhin nur im Ausnahmefall zu vereinbaren.

II. Laufende Vergabeverfahren

Soweit Vergabeverfahren bereits eingeleitet sind, kann/können die Stoffpreisgleitklausel nachträglich einbezogen und/oder die Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden, wenn die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt ist. Die Angebotsfrist ist ggf. zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind zu prüfen und soweit mit den Vorgaben des VHB vereinbar, zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, ist zu prüfen, ob zur Sicherstellung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung die Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe in Frage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einbeziehen und/oder Ausführungsfristen verlängern zu können. Dies kann in Einzelfällen angezeigt sein, wenn einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Durchführung der Baumaßnahme haben. Hierbei sind alle Rahmenbedingungen abzuwägen und der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

Entscheidungen über Fristanpassungen sind in Abhängigkeit der Termsituation der jeweiligen Maßnahme zu treffen. Übergeordnetes Ziel der Bauverwaltung muss in jedem Falle sein, zugesagte Fertigstellungs- und Übergabetermine einzuhalten.

III. Bestehende Verträge

1. *Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen von § 58 BHO und der dazu ergangenen VV-BHO in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages könnte dem Auftragnehmer aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB) zustehen. Das ist nur dann der Fall, wenn das Festhalten am Vertrag in seiner ursprünglichen Form für den Auftragnehmer zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit nach Treu und Glauben nicht zuzumutenden Ergebnissen führen würde. Diese Voraussetzungen werden nur in seltenen Einzelfällen gegeben sein.*
2. *Wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit), kann der Fall der höheren Gewalt (insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie) oder eines anderen, vom Auftragnehmer nicht abwendbaren Ereignisses im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1c VOB/B vorliegen. Dadurch verlängern sich die Vertragsfristen. Beweispflichtig ist derjenige, der sich auf höhere Gewalt/das nicht abwendbare Ereignis beruft.“*

Anmerkung:

Grundsätzlich sollte der Erlass jedoch vorsichtig und zurückhaltend angewandt werden. Zu beachten ist, dass eine Änderung der laufenden Verträge bzw. abgeschlossenen Vergabeverfahren nur unter sehr engen Vorgaben möglich sein wird. Sollten für die Umsetzung der Vorhaben Fördermittel bewilligt worden sein, so wird empfohlen, vor der Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel eine Abstimmung mit dem Fördermittelgeber herbeizuführen, um das Vorhaben und die Bewilligung der Fördermittel nicht zu gefährden.